

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 11. November 1970

82. Stück

322. Verordnung: Änderung der Freiliste 1

323. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Verpflichtung von Liegenschaftseigentümern zur Anbringung von Abgabebriefkästen (Hausbrieffachanlagen)

324. Kundmachung: Austritt Griechenlands aus dem Europarat

322. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Oktober 1970, mit der die Freiliste 1 geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 188/1964 und BGBl. Nr. 405/1969, wird verordnet:

Artikel I

In der Anlage A der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. Nr. 444/1968, in der Fassung der Verordnungen des Bundesministers für Finanzen BGBl. Nr. 373/1969, BGBl. Nr. 67/1970 und BGBl. Nr. 182/1970, ist nach der Position „aus 02.01 A 2“ einzufügen die Position:

„aus 02.02 B Gänse“.

Artikel II

Der Artikel I dieser Verordnung ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 14. November 1970 und vor dem 1. Jänner 1971 liegt.

Androsch

323. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. Oktober 1970 betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Verpflichtung von

Liegenschaftseigentümern zur Anbringung von Abgabebriefkästen (Hausbrieffachanlagen)

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 2. März 1970, K II-2/69-21 — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 15. Oktober 1970 — zusammengefaßt hat:

„Liegenschaftseigentümer gesetzlich zu verpflichten, Abgabebriefkästen (Hausbrieffachanlagen) anzubringen, fällt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG. (Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen) in die Zuständigkeit des Bundes.“

Kreisky

324. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 1970 betreffend den Austritt Griechenlands aus dem Europarat

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Griechenland seinen Austritt aus dem Europarat (Satzung des Europarates BGBl. Nr. 121/1956 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 253/1965, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 252/1965) erklärt. Diese Austrittserklärung wird gemäß Artikel 7 der Satzung des Europarates mit Ende 1970 wirksam.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.